

KONKUBINAT

VERZICHT AUF TRAUSCHEIN ERFORDERT PLANUNG

Partnerschaft ohne Trauschein

Viele Paare entscheiden sich nicht mehr für den klassischen Weg der Heirat, sondern möchten ohne Trauschein gemeinsam alt werden. Trotzdem ist heute das Konkubinatsrechtlich weitgehend ungeregelt. Unser Vorsorgesystem sowie auch das Steuer- und Erbrecht sind nicht auf diese Form der Partnerschaft ausgerichtet. Während Ehepartner im Vorsorgefall einen gesetzlichen Schutz geniessen, gehen Konkubinatspartner häufig leer aus. Das Konkubinatsrecht ist in der Schweiz bedeutend schlechter gestellt als die Ehe. Der gesetzliche Schutz fehlt vielerorts. Dementsprechend ist es umso wichtiger, dass die in der Zwischenzeit geschaffenen Möglichkeiten der gegenseitigen Absicherung genutzt werden. Ohne Trauschein ist die eigene sorgfältige Planung umso wichtiger.

Konkubinatsvertrag schafft Klarheit

Eheliche Pflichten und Rechte sind im Gesetz geregelt. Für Konkubinatspaare fehlen solche Bestimmungen weitgehend. Vor allem unverheirateten Paaren mit Kindern oder mit Wohneigentum empfehle ich, in einer schriftlichen Vereinbarung die wichtigsten Sachverhalte zu regeln. Der Konkubinatsvertrag beinhaltet folgende Punkte (Aufzählung nicht abschliessend):

1. Personalien Konkubinatspartner
2. Dauer der Lebensgemeinschaft, Absichten
3. Kinderbetreuung
4. Finanzierung Lebenshaltungskosten
5. Vereinbarung der Wohnsituation (Miete/Eigentum)
6. Regelung der Eigentumsverhältnisse (Einrichtungsgegenstände, Wertsachen)
7. Auflösung des Konkubinatsverhältnisses
8. Ort, Datum und Unterschrift

Der Konkubinatsvertrag kann auch mündlich geschlossen werden. Aus Beweisgründen wird jedoch die schriftliche Form empfohlen. Eine Beurkundung ist nicht zwingend nötig. Aus Kostengründen kann darauf verzichtet werden. Allenfalls ist es hilfreich, separat ein Inventar zu erstellen.

Staatliche Vorsorge nicht zeitgemäss

Konkubinatspaare geniessen in der staatlichen Vorsorge keinen gesetzlichen Todesfallschutz. Bei unverheirateten Paaren erhält der Hinterbliebene von der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) keine Rente. Die AHV behandelt Konkubinatspaare als Einzelpersonen, unabhängig davon, wie lange die Partnerschaft dauert und ob gemeinsame Kinder vorhanden sind. Durch die Erwerbstätigkeit und die dadurch bezahlten AHV-Beiträge eines Ehepartners ist der andere automatisch mitversichert. Dies gilt im Konkubinatsrecht nicht. Vor allem nach der Schwangerschaft widmen sich junge Mütter

oftmals der Kindererziehung und ziehen sich vorübergehend von der Erwerbstätigkeit zurück. Die AHV-Beitragspflicht besteht trotzdem weiterhin. Wer kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, muss sich zwingend als nichterwerbstätige Person bei der AHV anmelden. Die Ausgleichskasse stellt dann die jährlichen AHV-Beiträge in Rechnung. Erfolgt keine Anmeldung und wird die Beitragspflicht nicht erfüllt, droht im Alter eine lebenslange Rentenkürzung.

Pensionskasse verlangt schriftliche Anmeldung

Auch die 2. Säule bietet keinen gesetzlichen Schutz für unverheiratete Paare. Insbesondere bei einem Unfall steht es schlecht um die finanzielle Absicherung des Hinterbliebenen. Das Unfallgesetz kennt nur Rentenleistungen für verheiratete Paare, nicht jedoch für im Konkubinatsrecht lebende Personen. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist diesbezüglich bereits einen Schritt weiter. Es räumt den Pensionskassen das Recht ein, Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspaare vorzusehen. Zunehmend mehr Pensionskassen bieten eine sogenannte Lebenspartnerrente an. Voraussetzung dafür ist in den meisten Fällen, dass Sie vorgängig die Partnerschaft schriftlich angemeldet haben. Zudem müssen Sie in der Regel weitere Kriterien erfüllen. Wer beispielsweise ein gemeinsames Kind hat, in den letzten 5 Jahren ununterbrochen zusammengelebt hat oder für den Unterhalt des Lebenspartners aufgekommen ist, erhält bei vielen Pensionskassen eine Lebenspartnerrente zugesprochen. Prüfen Sie dazu unbedingt das massgebende Reglement Ihrer Pensionskasse, welche Anforderungen Sie erfüllen müssen. Wer die Anmeldung der Lebenspartnerrente vergisst, geht im Todesfall häufig leer aus.

Wichtige Vorkehrungen in der 3. Säule

Die 3. Säule bietet die Gelegenheit, den Konkubinatspartner im Todesfall zu begünstigen. So können Sie beispielsweise bei einer Lebensversicherung der Säule 3b die Begünstigung bei Ihrem Ableben frei wählen. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass Pflichtteilsansprüche der eigenen Kinder und der Eltern nicht verletzt werden dürfen. In der Säule 3a ist die Reihenfolge der Begünstigung hingegen gesetzlich festgelegt. Nicht Verheiratete können den Konkubinatspartner zusammen mit den eigenen Nachkommen begünstigen. Haben Sie keine Kinder, dann ist eine Alleinbegünstigung möglich. Dazu haben die Banken und Versicherungen oftmals eigene Formulare, auf welchen Sie die gewünschte Begünstigung schriftlich mitteilen können. Im Weiteren empfehle ich Ihnen, diesen Wunsch gleichzeitig in einem Testament oder Erbvertrag festzuhalten. Zusätzliche nützliche Informationen zur Säule 3a erhalten Sie auf dem Merkblatt «Säule 3a – Altersvorsorge und Steuerersparnis in einem».

Tiefere Steuerbelastung als Argument

Vielfach wird die tiefere Steuerbelastung als Argument für das Konkubinatspartner werden im Gegensatz zu Ehepaaren einzeln besteuert. Dadurch fällt die Steuerbelastung im Vergleich zu Ehepaaren oftmals tiefer aus. Diese sogenannte Heiratsstrafe ist seit Jahren Gegenstand politischer Diskussionen und tritt hauptsächlich bei Paaren mit zwei Einkommen auf. Es sind Anstrengungen im Gang, diese Mehrbelastung abzuschaffen und verheiratete Personen steuerlich zu entlasten.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Werden Sie infolge Altersdemenz, eines Unfalls oder wegen einer schlimmen Krankheit urteilsunfähig, brauchen Sie eine Vertrauensperson, die für Sie Entscheidungen fällt und Ihre Interessen wahrnimmt. Während der Ehepartner in einem solchen Fall gesetzliche Vertretungsrechte besitzt, ist die Situation des Konkubinatspartners noch kaum geregelt. Die Erstellung eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung schafft diesem Missstand Abhilfe. In einem Vorsorgeauftrag halten Sie fest, wer für Sie welche Aufgaben übernehmen soll, wenn Sie dazu selbst nicht mehr in der Lage sind. Es geht dabei nicht nur um alltägliche Angelegenheiten wie die Wohnsituation oder der Briefverkehr, sondern auch um die Verwaltung Ihres Vermögens und die Vertretung gegenüber Behörden.

Die Patientenverfügung enthält medizinische Fragestellungen. Sie halten beispielsweise schriftlich fest, welche Behandlungen Sie wünschen und welche Sie bewusst ablehnen. Zudem bestimmen Sie eine Vertrauensperson, die in einer medizinischen Notlage Ihre Wünsche umsetzen soll. Durch

das Ausfüllen einer Patientenverfügung entlasten Sie die behandelnden Ärzte und Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation. Die Anforderungen an beide Regelungen wurden vom Gesetzgeber bewusst einfach gehalten. Sie müssen Ihre Wünsche und Ziele für den Fall einer Urteilsunfähigkeit vorgängig handschriftlich verfassen, datieren und unterzeichnen. Bei der Patientenverfügung genügt es sogar bereits, wenn Sie ein Formular ausfüllen und dieses dann datieren und unterzeichnen. Weitere wichtige Informationen zu diesen beiden Dokumenten finden Sie auf dem Merkblatt «Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung – rechtzeitig vorsorgen lohnt sich»!

Erbrecht

Ohne Vorkehrungen gehen Konkubinatspartner im Todesfall leer aus. Die gesetzliche Erbfolge sieht als Erben den Ehepartner, die Kinder, Eltern und Geschwister vor, jedoch nicht den Lebenspartner. Damit nicht das gesamte Vermögen an die gesetzlichen Erben übergeht, können Sie Ihren Konkubinatspartner mit einer letztwilligen Verfügung begünstigen. Doch auch bei einem Testament müssen die Ansprüche der pflichtteilsgeschützten Erben berücksichtigt werden.

Die wichtigsten Punkte im Überblick

Das müssen Sie im Konkubinatsvertrag regeln:

- Bei Bedarf Konkubinatsvertrag erstellen
- AHV-Beitragslücken unbedingt vermeiden
- Lebenspartnerrente bei Pensionskasse anmelden
- Gewünschte Begünstigung der Säule 3a mitteilen
- Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung erstellen
- Nachlass regeln, dabei Pflichtteile beachten

Der Finanzbutler – Ihr Berater in allen Lebenslagen

Unverheiratete Paare sind in der Schweiz im Todesfall gesetzlich kaum geschützt. Umso wichtiger ist es, dass Sie Ihre Vorsorge selbst in die Hand nehmen. Mit wenigen Massnahmen können Sie bereits viel erreichen. Ich zeige Ihnen auf, was Sie dabei beachten müssen, und weise Sie auf vorhandene Optimierungsmöglichkeiten hin. Nehmen Sie sich Zeit, in aller Ruhe für schwierige Situationen vorzusorgen und zu planen. Klärende Vereinbarungen sind oftmals dann gefragt, wenn Sie nicht vorhanden sind. Für die Planung Ihrer Vorsorge und die Absicherung des Lebenspartners ist es nie zu früh, höchstens zu spät.

Weitere interessante Merkblätter:

- *Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung* – rechtzeitig vorsorgen lohnt sich!
- *Die Hypothekarfinanzierung* – ein wichtiger Schritt zu Ihrem Eigenheim
- *Säule 3a* – Altersvorsorge und Steuerersparnis in einem
- *Pensionierung* – wichtige Entscheidungen stehen an

Dönni Finanzbutler GmbH

Mittlere Bahnhofstrasse 10, 8853 Lachen
Tel. 055 525 83 40 / doenni@derfinanzbutler.ch
www.derfinanzbutler.ch